

**Dekret des Direktors zwecks Ankauf einer Dienstleistung Nr. 291/2023
(Unterbringung und Verpflegung der Lehrlinge im Schuljahr 2023/2024)**

(Prot.Nr. 37582023 vom 29.08.2023)

Der Direktor der Landesberufsschule für Handwerk und Industrie**hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:****in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, welches im Artikel 18, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,****in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, welches im Artikel 18, Absatz 9, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,****in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie unter anderem Lieferverträge und Dienstleistungsverträge abschließen können,****in das Legislativdekret Nr. 50/2016, in geltender Fassung, welches im Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a), vorsieht, dass Aufträge, welche Lieferungen und Dienstleistungen unter 40.000,00 Euro, nach Abzug der Mehrwertsteuer, zum Gegenstand haben, mittels Direktvergabe vergeben werden können,****in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 5, Absatz 6, vorsieht, dass Schulen verpflichtet sind, auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für Verträge) zurückzugreifen oder die von diesen Vereinbarungen vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen und****hat festgestellt, dass die auf beiliegendem Kostenvoranschlag angeführte Unterbringung und Verpflegung der Lehrlinge für den Schulbetrieb benötigt wird und deshalb angekauft werden soll,****hat festgestellt, dass der Preis voraussichtlich 22.665,50 Euro (MwSt. frei) beträgt, für benötigte Dienstleistung keine aktive Konvention des Landes besteht und es keine Referenz- oder Richtpreise des Landes für die Sachen, die angekauft werden sollen, gibt und das Kanonikus-Michael-Gamper-Werk als Vertragspartner ohne Durchführung einer Marktanalyse ausgewählt wurde, da die Markterhebungen der letzten Jahre gezeigt haben, dass nur das Gamperwerk bereit ist Lehrlinge im Schülerheim – sofern genügend Platz – aufzunehmen. Die Zusammenarbeit mit der Heimleitung und der Verwaltung ist sehr gut.****hat festgestellt, dass die Bestellung unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen (CIG, Durc, subjektive Voraussetzungen) durchgeführt wird,****hat festgestellt, dass die finanzielle Verfügbarkeit gegeben ist und dass die Ausgabe im Finanzjahr 2023 getätigt wird und****verfügt****1. aufgrund der oben angeführten Begründungen, mit dem Kanonikus-Michael-Gamper-Werk einen Vertrag für die Unterbringung und Verpflegung der Lehrlinge im Schuljahr 2023/2024 gemäß beiliegendem Angebot vom 23.08.2023 über insgesamt 22.665,50 Euro (MwSt. frei) abzuschließen.****DER DIREKTOR****Rudi Gruber**

(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)